

Leistungsvereinbarung mit dem Kloster und der Stiftsschule Engelberg über die Aufnahme und Ausbildung von Schülerinnen und Schülern aus dem Kanton Obwalden

vom 26. Juni 2012¹

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

und das Kloster sowie die Stiftsschule Engelberg,

gestützt auf Ziffer 3 des Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung der Vereinbarung über die Aufnahme von Schülern aus dem Kanton Obwalden in die Stiftsschule Engelberg vom 26. April 1979² und gestützt auf Artikel 121 Absatz 4 Buchstabe e des Bildungsgesetzes vom 16. März 2006³,

vereinbaren:

Art. 1 Zweck

Diese Leistungsvereinbarung regelt die Grundlagen und Leistungen sowie die Höhe des Beitrags des Kantons Obwalden an die Stiftsschule für die Aufnahme und Ausbildung von Obwaldner Schülerinnen und Schülern. Zudem regelt sie die Leistungen, die die Stiftsschule zugunsten der Obwaldner Schülerinnen und Schüler erbringt.

Art. 2 Grundlagen

Die Ausbildung an der Stiftsschule erfolgt auf der Grundlage der massgebenden Bestimmungen für anerkannte Maturitätsschulen, insbesondere:

- a. der Verordnung über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAV) vom 15. Februar 1995⁴;
- b. des Bildungsgesetzes vom 16. März 2006⁵;
- c. der Ausführungsbestimmungen über das Beurteilen, die Promotion und das Übertrittsverfahren in der Volksschule vom 11. Januar 2005⁶;
- d. der Ausführungsbestimmungen über die Maturitätsprüfungen vom 22. April 1997⁷;
- e. der Regierungsratsbeschlüsse vom 10. Juni 1997 (Genehmigung Ausbildungskonzept) und 12. April 2011 (Bewilligung Gymi plus)⁸.

Art. 3 Leistungen der Stiftsschule **a. Institutionelle Ebene**

¹ Die Stiftsschule Engelberg ist eine Privatschule und führt unter der Trägerschaft des Klosters Engelberg ein zeitgemässes Lang- und Kurzzeit-Gymnasium mit eigenständigem Profil. Sie bietet insbesondere folgende Lehrangebote an:

- a. zweisprachige Maturität Deutsch/Englisch;

¹ ABI 2012, 1767

² GDB 414.621

³ GDB 410.1

⁴ SR 413.11

⁵ GDB 410.1

⁶ GDB 412.111

⁷ GDB 414.215

⁸ Nicht veröffentlicht

- b. Diplomprogramm des International Baccalaureate (ab Schuljahr 2014/15);
- c. zwei Spezialwochen pro Schuljahr.

² Die Promotionsordnung der Stiftsschule orientiert sich an der Promotionsordnung der Kantonsschule.

³ Die Stiftsschule bietet Obwaldner Schülerinnen und Schülern täglich einen Mittagstisch mit ausgewogener und gesunder Ernährung zu einem günstigen Preis.

⁴ Die Stiftsschule räumt den kantonalen Bildungsbehörden über Besuche im Rahmen der Aufsichtspflicht hinaus ein Besuchsrecht für den Unterricht und die Maturitätsprüfungen ein.

⁵ Die Stiftsschule verpflichtet sich, von ausserkantonalen Schülerinnen und Schülern mindestens jenen Schulgeldbetrag zu verlangen, den der Kanton der Stiftsschule gemäss Art. 6 Abs. 3 dieser Vereinbarung entrichtet.

Art. 4 b. Ebene der Schülerinnen und Schüler

Die Stiftsschule Engelberg nimmt im Rahmen der Leistungen gemäss Art. 3 dieser Vereinbarung Schülerinnen und Schüler, die die Aufnahmebedingungen gemäss Art. 5 dieser Vereinbarung erfüllen und deren Erziehungsberechtigte im Kanton Obwalden steuerrechtlichen Wohnsitz haben, in das Gymnasium auf und führt sie zur schweizerisch anerkannten Matura.

Art. 5 Anmeldung und Aufnahmevoraussetzungen

¹ Die Anmeldung erfolgt über das Rektorat der Stiftsschule.

² Die Obwaldner Schülerinnen und Schüler, für die der Kanton Obwalden einen Beitrag entrichtet, müssen die kantonalen Aufnahmebedingungen gemäss Art. 16 der Ausführungsbestimmungen über das Beurteilen, die Promotion und das Übertrittsverfahren in der Volksschule⁹ erfüllen.

³ Über die Aufnahme entscheidet die Aufnahmekommission gemäss Art. 14 Abs. 5 der Ausführungsbestimmungen über das Beurteilen, die Promotion und das Übertrittsverfahren in der Volksschule¹⁰. Die Stiftsschule hat Einsitz in dieser Kommission.

⁴ Die Stiftsschule behält sich das Recht vor, Schülerinnen oder Schüler aus wichtigen Gründen zu entlassen.

Art. 6 Leistungen des Kantons a. Kantonsbeitrag

¹ Der Kanton Obwalden leistet einen jährlichen Kantonsbeitrag an die Stiftsschule. Die Höhe des Kantonsbeitrags richtet sich nach:

- a. dem tatsächlichen Lehrangebot gemäss Art. 3 Abs. 1 dieser Vereinbarung;
- b. der Anzahl der Obwaldner Schülerinnen und Schüler, für die der Kanton Obwalden Beiträge entrichtet (Stichtag: 1. August bzw. 1. Januar).

² Der Schülerbeitrag wird erbracht:

- a. durch ein Schulgeld der Erziehungsberechtigten entsprechend dem für die Kantonsschule Sarnen geltenden Ansatz (Schulgeldbeitrag);
- b. der verbleibende Restbetrag durch den Kanton (Kantonsbeitrag gemäss Absatz 3).

³ Die Höhe des Kantonsbeitrages beträgt Fr. 24 000.– pro Obwaldner Schülerin bzw. Schüler.

⁹ GDB 412.111

¹⁰ GDB 412.111

⁴ Die Auszahlung des Kantonsbeitrags erfolgt in jeweils zwei Raten direkt an die Stiftsschule, entsprechend der von ihr dem Kanton pro Semester unterbreiteten Aufstellung der beitragsberechtigten Schülerinnen und Schüler, bis spätestens Mitte September bzw. Mitte Februar.

Art. 7 b. übrige Leistungen

Der Kanton Obwalden garantiert über den Betrag gemäss Art. 6 dieser Vereinbarung hinaus folgende Leistungen:

- a. er räumt der Stiftsschule einen Sitz in der kantonalen Aufnahmekommission ein;
- b. er stellt die Abnahme der Maturitätsprüfungen durch die kantonale Maturitätskommission sicher;
- c. er gewährt den Schülerinnen und Schülern der Stiftsschule die kostenlose Inanspruchnahme der kantonalen Beratungsdienste, insbesondere der Berufs- und Weiterbildungsberatung, des schulpsychologischen Dienstes, des logopädischen Dienstes, der Jugend- und Familienberatung und der Studienberatung (in Nidwalden), soweit er mit dieser Fachstelle eine Vereinbarung hat;
- d. er gewährt dem Rektorat und den Lehrpersonen der Stiftsschule die kostenlose Inanspruchnahme der Fachstelle für Schulberatung Luzern, soweit er mit dieser Fachstelle eine Vereinbarung hat;
- e. er stellt der Stiftsschule einen Mandanten in der kantonalen Schulverwaltungssoftware sowie eine Datenbank für die gleiche Prüfungs-, Beurteilungs- und Zeugnissoftware, die an der Kantonsschule verwendet wird, gebührenfrei zur Verfügung;
- f. er stellt die Verbindung zu den schweizerischen Gremien sicher und beantragt je nach Bedarf die schweizerische Anerkennung der Stiftsschule und deren Ausbildungsgänge.

Art. 8 Inkrafttreten

¹ Diese Leistungsvereinbarung gilt für das Schuljahr 2012/13 und tritt auf dieses in Kraft.

² Im zweiten Halbjahr 2012 finden zwischen den Vertragsparteien Verhandlungen über die Weiterführung der Leistungsvereinbarung statt.

Art. 9 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Leistungsvereinbarung wird die Vereinbarung über die Aufnahme von Schülern aus dem Kanton Obwalden in die Stiftsschule Engelberg vom 3. April 1979¹¹ aufgehoben.

¹¹ LB XVII, 59, XXII 293, ABI 2001, 51, 2003, 1134, 2007, 1333, und 2010, 351